

Luzern, 1. Januar 2026

Allgemeine Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die spezifischen Förderbedingungen zu den einzelnen Fördergegenständen.

1. Das Gebäude, die Anlage oder das Projekt muss sich in der Stadt Luzern befinden.
2. Das Beitragsgesuch ist vor Baubeginn, vor Realisierung der Anlage, vor Durchführung der Veranstaltung oder Studie einzureichen. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
3. Beiträge Dritter (Bund, Kanton und weitere Förderinstanzen) sind im Gesuch offen zu deklarieren.
4. Die Summe der Beiträge aller Förderinstanzen für ein Projekt dürfen die Investitionssumme nicht übersteigen, ansonsten wird der Förderbeitrag aus dem Energiefonds entsprechend gekürzt.
5. Die Fondverwaltung kann Auflagen machen.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.
7. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsvverwaltung bei neuen Projekten über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.
8. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind vom Empfänger oder von der Empfängerin mit Zinsen (Ausgleichszins für verspätete Zahlungen für Staatssteuern) zurückzuerstatten.
9. Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die an Eigentümerinnen und Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge ihres Förderprogramms an den/die Eigentümer/in zu informieren (Art. 22 Abs. 4 Energiereglement).
10. Bauvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, werden nur gefördert, wenn die Leerkündigung ausreichend begründet werden kann (Art. 12 Abs. 1 lit. h Energiereglement i.V.m. Art. 4a Energieverordnung).
11. Das Formular und die Beilagen müssen vollständig ausgefüllt und vorhanden sein. Bei fehlenden Angaben und Unterlagen wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
12. Die Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern hat jederzeit das Recht, Qualitätskontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen unter Verwendung der vorhandenen Daten vorzunehmen. Die Verwendung der Daten erfolgt gemäss den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
13. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültigen Fördersätze und -bedingungen.
14. Der Förderbeitrag verfällt nach Ablauf von 24 Monaten nach der Beitragszusicherung. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
15. Einzelne Berechnungsparameter zur Bestimmung der nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) beruhen auf Standardwerten.
16. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.